

VERWALTUNGSVORLAGE VL-64/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	04.04.2022	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen - Verkaufsoffener Sonntag 2022

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit der Vorlage sind keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Lünen verbunden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die anliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 08.05.2022 gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (zuletzt am 22. März 2018 geändert und am 30. März 2018 in Kraft getreten) legt im § 4 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass Verkaufsstellen an Werktagen, d. h. montags bis samstags, ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein dürfen. Im Umkehrschluss sind somit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu halten.

In Bezug auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen lässt der § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW jedoch gewisse Ausnahmen zu, die im Rahmen der Neufassung des Gesetzes erweitert wurden. Demnach kann die örtliche Ordnungsbehörde, abweichend von der grundsätzlichen Regelung, die Öffnung der Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse zulassen. Die Sonn- und Feiertage dürfen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Öffnung darf ab 13.00 Uhr für die Dauer von bis zu fünf Stunden erfolgen. Unter Berücksichtigung von Bezirken, Ortsteilen und Handelszweigen dürfen je Gemeinde maximal 16 Sonntagsöffnungen freigegeben werden.

Nach der Neufassung des § 6 Ladenöffnungsgesetz liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn

- 1. die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Auch nach neuem Ladenöffnungsgesetz gilt weiterhin:

- *Die Tage der Sonn- und Feiertagsöffnung müssen von der örtlichen Ordnungsbehörde per Verordnung freigegeben werden.*
- *Die Dauer der Öffnung darf nur maximal 5 Stunden betragen.*
- *Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.*
- *Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (bisher 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.*
- *Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventsontage je Gemeinde freigegeben werden.*
- *Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.*
- *Stille und bestimmte weitere Feiertage sind von einer Sonn- und Feiertagsöffnung ausgenommen.*
- *Vor Erlass der Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.*

Bei der aktuellen Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2022 stellt die Stadt Lünen weiterhin auf eine anlassbezogene Öffnung mit räumlicher Beschränkung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab. Zwar bestehen nach der Neufassung 2018 des Ladenöffnungsgesetzes

setzes im § 6 Abs. 1, Nr. 2 - 5 LÖG alternative zusätzliche Möglichkeiten zur Begründung der Sonntagsöffnung, von der Stadt Lünen wird jedoch bei der aktuellen Festsetzung von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht. Das Prozessrisiko wird aufgrund der bisher nur begrenzten Rechtsprechung zur neuen Gesetzeslage sowie der kritischen Einstellung vornehmlich der Gewerkschaften als zu hoch eingeschätzt.

Auch die Anzahl der maximal möglichen verkaufsoffenen Sonntage (16) wird mit einem freigegebenen Sonntag bei Weitem nicht erreicht.

Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW haben die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes alter Fassung weitgehend konkretisiert und hierdurch die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Sonn- und Feiertagsöffnung erhöht. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW weist unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in seinem Erlass vom 07. September 2016 darauf hin, dass sich für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ergeben. Auf folgende grundsätzliche Aspekte des Urteils/der Beschlüsse macht das Ministerium besonders aufmerksam:

- *„Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass“ z. B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.“*
- *„Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.“*
- *„Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichem Bezug zum konkreten Markt oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte zum Beispiel durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z. B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.“*
- *„Konkrete Vorgaben z. B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.“*

Die vorstehenden Ausführungen treffen auch weiterhin auf die Sonntagsöffnung 2022 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz zu.

Auch der ver.di Landesbezirk NRW hat bereits in den Vorjahren die genannte Rechtsprechung in einem Rundschreiben an die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände zum Anlass genommen, auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen, um weitere Rechtsstreite zu vermeiden. Ergänzend zu den Hinweisen aus dem vorstehenden zitierten Erlass weist ver.di auf folgende Punkte hin:

- „Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.“
- „Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.“
- „Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.“

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, liegen die Anforderungen für die Genehmigungsfähigkeit für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sehr hoch. Diesen Anforderungen wurde bereits im Rahmen des Verfahrens für die verkaufsoffenen Sonntage in den vergangenen Jahren. Im Jahr 2022 wird diese Linie fortgesetzt und noch gestärkt, indem die Brami Gemeinschaft e. V. die beantragte Sonntagsöffnung wiederholt mit der publikumsintensiven Traditionsveranstaltung des „Frühlingsfestes“ des Stadtteiles verbindet.

Die geplante Veranstaltung stellt sich wie folgt dar:

Verkaufsoffener Sonntag der Bramis am 08.05.2022 **Sonntagsöffnung anlässlich des traditionellen Frühlingsfestes der Bramis**

Der Zusammenschluss der Kaufmannschaft aus dem Ortsteil Lünen Brambauer (Bramis) hat für das Jahr 2022 die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im Rahmen ihres traditionellen Frühlingsfestes beantragt. Es handelt sich um die 42. Neuauflage des Festes, das, wie gehabt, von einer Ladenöffnung begleitet werden soll.

An der Veranstaltung beteiligen sich wieder ca. 16 Vereine und Institutionen aus dem Ortsteil Brambauer. An ca. 50 Ständen, Abgabestellen für Speisen- und Getränke sowie Veranstaltungsflächen finden verschiedenartige Aktionen und Aktivitäten statt.

Eingerahmt wird die Veranstaltung - wie bei der letzten Veranstaltung - von einem Schützenmarsch, einem Bühnenprogramm auf der Waltroper Straße und Kinderaktionen. Es handelt sich um ein stark auf den Ortsteil bezogenes Fest, das vorrangig von den Bürgern des Ortsteils für gemeinsames Feiern, sich treffen und Spaß haben genutzt wird. Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar.

Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes (s. Anlage) Es handelt sich um ein örtliches Fest / sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 08. Mai 2022

Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit:

- > Bereich Waltroper Straße zwischen der Kreuzung Waltroper Straße/Heinrichstraße/Ottostraße und der Kreuzung Waltroper Straße / Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 66
- > Königsheide im Bereich der Hausnummern 1 - 35
- > Mengeder Straße im Bereich der Hausnummern 1 - 5

Besucher: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 10.000 Personen prognostiziert. Dem gegenüber beläuft sich die Prognose für die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen, auf nicht mehr als 2.500. An normalen

Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 800 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 16.000 m²

Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 1.200 m².

„Entsprechend § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Dieser Anforderung folgend wurden

- der Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Westfalen Münsterland
- die Industrie- und Handelskammer Dortmund
- die Handwerkskammer Dortmund
- die Gewerkschaft ver.di
- der Evangelische Kirchenkreis Dortmund für die Gemeinden in Lünen
- die kath. Großgemeinde St. Marien
- die kath. Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lünen

angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Gewerkschaft ver.di hat sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Sachdarstellung noch nicht geäußert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass - wie in den vergangenen Jahren - die Gewerkschaft ver.di sich in ihrer Stellungnahme ablehnend zu der geplanten Sonntagsöffnung äußert. Der Gewerkschaftssekretär für den Fachbereich Einzelhandel räumte jedoch in den vergangenen Jahren ein, dass Sonntagsöffnungen ausnahmsweise und unter Einhaltung bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Die geplante Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest findet anlassbezogen statt. Zudem ist der Freigabebereich der Sonntagsöffnung auf einen unmittelbaren Bereich begrenzt bzw. dem Umfang der Veranstaltung angepasst, womit den Vorgaben der Rechtsprechung - und somit unter den gleichen Vorgaben wie in den letzten Jahren - entsprochen wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dies wiederholt von der Gewerkschaft ver.di positiv zur Kenntnis genommen wird.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem zuvor genannten Sonntag, sofern die Anforderungen der Rechtsvorgaben erfüllt, hinreichend begründet und dargelegt werden. Die Stellungnahme des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen Münsterland, lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sachdarstellung ebenfalls noch nicht vor. Analog zu den Ausführungen zur der Gewerkschaft ver.di kann - wie auch in den vergangenen Jahren - davon ausgegangen werden, dass keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem zuvor genannten Sonntag, unter Einhaltung der Rechtsvorgaben, bestehen.

Von dem Evangelischen Kirchenkreis Dortmund für die evangelischen Kirchengemeinden in Lünen lag bei Erstellung der Sachdarstellung gleichfalls noch keine Stellungnahme vor. Jedoch ist auch hier - wie in den vergangenen Jahren - zu erwarten, dass die geplanten Sonntagsöffnungen aus religiösen und kulturellen Gründen ebenfalls kritisch betrachtet werden.

Der Schutz der Sonntagsruhe hat hier einen hohen Stellenwert. Weitere Einwände wurden in der Vergangenheit jedoch nicht erhoben.

Von der Katholischen Großgemeinde St. Marien lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Sachdarstellung auch noch keine Stellungnahme vor. Diese hat sich in den vergangenen Jahren jedoch aus religiösen Gründen nicht negativ zu geplanten Sonntagsöffnungen geäußert oder dahingehend Einwände erhoben.

Aus Sicht der Katholischen Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lünen gibt es keine Einwände gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2022.

Die Verwaltung hat aus ihrer Sicht alles dafür getan, einen größtmöglichen Grad an Rechtssicherheit für die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lünen herbeizuführen. Ein Restrisiko für den Fall einer Klage durch die Gewerkschaft ver.di oder einen sonstigen Klagebefugten bleibt - wie auch in den vergangenen Jahren - dennoch auch in diesem Jahr bestehen.

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragte Verkaufsöffnung durch die beigefügte Verordnung zu beschließen.